

Mit
Leitfaden für
ELSTER

Inhaltsverzeichnis

5 Immer öfter in der Pflicht

- 7 Steuerjahr 2022: Das ist neu!
- 9 In der Pflicht oder nicht?
- 18 Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen
- 29 Muss ich Steuern zahlen?
- 34 Kurze Zwischenbilanz

37 Gut vorbereitet

- 39 Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?
- 41 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
- 47 ELSTER: keine Angst vor dem Einstieg
- 62 Pünktlich beim Amt: Diese Abgabefristen gelten

65 Schritt für Schritt

- 69 Los geht's mit dem Hauptvordruck
- 74 Anlagen R, R-AV / bAV und R-AUS: speziell für Rentner
- 81 Anlage N: für Pensionäre und Angestellte
- 88 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 94 Anlage Sonderausgaben
- 99 Anlage Außergewöhnliche Belastungen

- 106 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
- 110 Anlage Energetische Maßnahmen: bis zu 40 000 Euro Ersparnis
- 113 Anlage KAP: für Sparer und Anleger
- 123 Anlage SO: für sonstige Einkünfte
- 128 Anlage Sonstiges
- 130 Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt

143 Mehr Tipps zum Sparen

- 144 Steuerbescheid: Richtig reagieren
- 149 Sparen im Laufe des Jahres
- 152 Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst
- 156 Anlegen und sparen: Abzüge begrenzen
- 159 Als Vermieter von Beginn an Steuern im Blick
- 164 Das gilt für Hinterbliebene

166 Hilfe

- 166 Übersicht
- 187 Selbst rechnen
- 188 Steuerexperten finden
- 190 Musterformulare
- 206 Begriffsübersicht von A – Z
- 218 Stichwortverzeichnis

- 224 Impressum

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

In den Beispielen auf Seite 9, 12 und 14 erzielten die Rentner nur steuerpflichtige Einkünfte aus ihrer gesetzlichen Rente. Kommen weitere Einkünfte hinzu, führt das oft zur Pflichtabgabe der Steuererklärung.

Um nachzuvollziehen, wie viel von Nebeneinkünften steuerpflichtig ist und wie viel nicht, ist an dieser Stelle ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß: Er senkt die Steuerlast.

Der Altersentlastungsbetrag ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2022 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1958 geboren sein. Er ist auf Arbeitslohn und Einkünfte aus Mieten anwendbar, jedoch nicht auf Renten und Pensionen. Für Kapitaleinkünfte können Sie ihn nur nutzen, wenn Sie diese in der Steuererklärung abrechnen und das Finanzamt dann im Zuge der Günstigerprüfung Ihren persönlichen Steuersatz für die Einkünfte ansetzt (→ auch Seite 113).

Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent des Lohnes oder der Einkünfte, höchstens aber auf 1900 Euro im Jahr (→ auch Seite 173). Der Freibetrag in dieser Höhe gilt allerdings nur für ältere Rentner, er sinkt für jeden jüngeren Jahrgang. Wer am 1. Januar 2022 gerade erst 64 Jahre alt war, kann noch 14,4 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 684 Euro, steuerfrei kassieren. Für alle, die erst im Jahr 2040 oder später alt genug für diesen Freibetrag sind, gibt es diese Entlastung für Nebeneinkünfte nicht mehr.

Der Freibetrag muss nicht gesondert beantragt werden, daher finden die Rentner im Formularvordruck der Steuererklärung auch keine Frage zum Altersentlastungsbetrag.

Bei einer sogenannten Zusammenveranlagung erhält nur der Ehepartner den Altersentlastungsbetrag, der selbst die entsprechenden Einkünfte

und das Alter hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer einer vermieteten Wohnung, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die anteiligen Mieteinkünfte nutzen. Ist nur einer Eigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag leer aus.

Wie sich der Steuerfreibetrag für Nebeneinkünfte zu Ihren Gunsten auszahlen kann, zeigen die folgenden Beispiele.

Beschäftigung als Arbeitnehmer

Immer mehr Rentner nutzen die Möglichkeit, sich etwas nebenbei zu verdienen. Je nach Art und Umfang des Jobs muss der Beschäftigte für den Verdienst Steuern und Sozialabgaben bezahlen. Verdient er regelmäßig mehr als 520 Euro im Monat, kommt er um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.

→ Zum Beispiel Doris D.

Die ledige Kölnerin ist im Januar 2022 in den Ruhestand gegangen. Sie bezieht bis Jahresende insgesamt 10 000 Euro Altersrente. Gleichzeitig geht sie noch in die alte Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 82 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 200 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (→ Seite 173). Trotzdem muss sie eine Steuererklärung abgeben, da sie neben dem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte hat.

steuerpflichtiger Rentenanteil (82 % von 10 000 Euro)	8 200
minus Werbungskostenpauschale	– 102
plus Bruttolohn (900 × 12)	+ 10 800
minus Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 84)	– 1 200
minus Altersentlastungsbetrag (14,4 % von 10 800, maximal 684)	– 684
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	17 014

Anders ist die Situation meist, wenn Sie sich im Ruhestand für einen Minijob entscheiden: Bei einer solchen „geringfügigen Beschäftigung“ überweist der Arbeitgeber meist nicht nur die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für Sie, sondern zahlt auch pauschal 2 Prozent Lohnsteuer an die Minijob-Zentrale. Seit Oktober 2022 dürfen Sie bei einer solchen Beschäftigung im Schnitt bis zu 520 Euro im Monat verdienen, vorher waren es bis zu 450 Euro im Monat. Wer mehrere Minijobs nebeneinander ausübt, darf im Monat insgesamt nicht mehr als 520 Euro Lohn verdienen.

→ **Zum Beispiel Friederike F.**

Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2022 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 11 850 Euro ist zu 82 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Zusätzlich hat sie noch einen Minijob in einem Architekturbüro angenommen. Hier erhält sie 420 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friederike F. muss somit keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des 2022 geltenden Grundfreibetrags von 10 347 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (82% von 11 850)	9 717
minus Werbungskostenpauschale	- 102
Lohn aus Minijob (420 × 12), davon steuerpflichtig	0
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	9 615



Vorteil Pauschalsteuer

Entscheiden Sie sich für einen Minijob (regelmäßiger Verdienst bis maximal 520 Euro im Monat), ist es für Sie im Regelfall günstiger, wenn der Arbeitgeber den Verdienst pauschal versteuert. Versuchen Sie das vor Jobantritt

mit ihm zu vereinbaren. Will er lieber nach Steuerklasse abrechnen, müssen Sie den Verdienst nachträglich per Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen. Tragen Sie dann die Daten der Lohnsteuerbescheinigung in Anlage N ein (→ Seite 81).



Engagiert im Ehrenamt

Viele Ruheständler engagieren sich in Vereinen oder in Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ihnen dort eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann diese bis zu 3 000 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Die Übungsleiterpauschale wird für ausbildende, betreuende, erzieherische, künstlerische oder pflegerische Jobs gewährt. Begünstigte Auftraggeber sind etwa (Volks-)Hochschulen, Kirchengemeinden oder Sportvereine. Möglich ist ein reguläres Angestelltenverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder ein Minijob.

→ Zum Beispiel Fritz F.

Der sportliche Rentner erhält seit dem 1. Januar 2022 eine gesetzliche Altersrente. Die 12 300 Euro sind zu 82 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Fritz betreut eine Kinder-Sportgruppe, wofür ihm die Gemeinde 350 Euro pro Monat zahlt. Weil er Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 10 347 Euro hat, ist die Steuererklärung Pflicht.

steuerpflichtiger Rentenanteil (82% von 12 300)	10 086
minus Werbungskostenpauschale	- 102
1. Zwischenergebnis	9 984
Honorar für den Nebenjob (350 × 12)	+ 4 200
minus Übungsleiter-Freibetrag	- 3 000
bleibt steuerpflichtiges Honorar (4 200 minus 3 000)	1 200
minus Altersentlastungsbetrag (14,4% von 1 200)	- 173
2. Zwischenergebnis (1 200 minus 173)	1 027
Einkünfte (1. plus 2. Zwischenergebnis, alle Angaben in Euro)	11 011



Gut vorbereitet

Ob Sie eine Steuererklärung einreichen müssen oder sich aus freien Stücken dazu entscheiden: Bevor Sie loslegen können, warten auf Sie einige Vorbereitungen. Vor allem aber müssen Sie entscheiden, wie Sie abrechnen wollen, zum Beispiel auf Papier oder digital?

Aus den Erfahrungen der Vorjahre oder nach Lesen des ersten Kapitels in diesem Buch sind Sie sich ziemlich sicher, dass Sie eine Steuererklärung machen müssen? Vielleicht hat das Finanzamt Ihnen die Abgabepflicht auf Nachfrage bestätigt, oder Sie haben sogar die schriftliche Aufforderung zur Steuererklärung bekommen? Bevor es richtig losgehen kann, empfiehlt es sich, einige Vorarbeiten zu erledigen.

Belege sortieren und wichtige Fragen vorab klären

Eine Aufgabe bleibt, die Sie auch schon aus dem Berufsleben kennen: Suchen Sie die nötigen Belege für die Steuererklärung vorab zusammen. Viele Daten werden dem Finanzamt zwar mittlerweile elektronisch übermittelt, etwa die Höhe Ihrer Renten und die von Ihnen geleisteten Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (→ „E-Daten“, Seite 66).

Wenn Sie sich das nächste Mal über die ELSTER-Startseite einloggen wollen, öffnet sich die oben abgebildete Eingabemaske (Screenshot 4). Wenn Sie das Wort „Durchsuchen“ anklicken, öffnet sich ein Zugang zu den Verzeichnissen auf Ihrem Computer und Sie können die Zertifikatsdatei auswählen. Danach geben Sie noch Ihr Passwort ein und gehen auf die Schaltfläche „Login“. Anschließend öffnet sich Ihre persönliche Seite „Mein ELSTER“ (siehe rechts, Screenshot 5). Von hier aus können Sie die gesamte Kommunikation mit ELSTER abwickeln, Profile, das Benutzerkonto und Formulare bearbeiten. Das läuft vor allem über die linke Taskleiste unter den Oberbegriffen „Mein ELSTER“ und „Mein Benutzerkonto“.

Registrierung für andere Personen

Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner genügt es, wenn sich einer der beiden Partner registriert. Solange dem Finanzamt nichts anderes vorliegt, geht es davon aus, dass der Inhalt der Steuererklärung beiden Partnern bekannt ist und von beiden gebilligt wird.

Sie können auch für Verwandte die Steuererklärung über Ihr ELSTER-Konto einreichen. Dort ist jedoch Vorsicht geboten, da Sie hierbei die Steuererklärung elektronisch unterschreiben. Deshalb ist es besser, wenn Sie

ihnen, etwa den Eltern, helfen, sich ein eigenes ELSTER-Konto einzurichten. Zur Registrierung können Sie dabei auch Ihre eigene E-Mail-Adresse nutzen, wenn Sie, wie oben beschrieben, die Bestätigung vornehmen.


Die Steuererklärung anfertigen

Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, können Sie mit der Steuererklärung loslegen. Im Kapitel „Schritt für Schritt“ (→ Seite 63) erfahren Sie detailliert, was Sie in welche Formulare eintragen. Doch wie gelangen Sie dorthin? Loggen Sie sich zunächst wie zuvor geschildert mit Ihrer Zertifikatsdatei und Ihrem Passwort ein. Starten Sie das Benutzerfeld „Neues Formular, Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht“ (siehe oben, Screenshot **5**) und wählen das gewünschte Jahr aus. Danach werden Sie als Erstes gefragt, ob Sie Ihre Vorjahresdaten in die neue Steuererklärung übernehmen wollen. Das setzt allerdings voraus, dass Sie bereits für 2020 eine ELSTER-Steuererklärung eingereicht haben. Anderenfalls gehen Sie auf „Ohne Datenübernahme fortfahren“.

Wichtig: Haben Sie beispielsweise schon vor einigen Tagen mit der Steuererklärung begonnen, aber diese nicht abgeschlossen, können Sie auf Ihren zuletzt gespeicherten Entwurf zugreifen (siehe oben).

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Beiträge zur Rentenversicherung, zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, gehören in diese Anlage. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung dürfen grundsätzlich voll als Sonderausgaben abgesetzt werden. Das gilt für gesetzlich und privat Versicherte. Aufwendungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung stehen, etwa für eine Chefarztbehandlung, sind in diesem Rahmen nicht abzugsfähig.

Ebenso wie in vielen anderen Vordrucken weisen auch auf der Anlage Vorsorgeaufwand die dunkelgrün hinterlegten und mit dem Symbol  für E-Daten gekennzeichneten Zeilen darauf hin, dass diese Angaben dem Finanzamt in den meisten Fällen bereits vorliegen und die Zeilen in der Steuererklärung auf Papier dann leer bleiben können. Sie müssen nur etwas eintragen, wenn Sie in Ihren Rentenbescheiden, Leistungsmitteilungen der Versorgungsträger oder den Versicherungsbescheinigungen feststellen, dass die gemeldeten Angaben Fehler enthalten oder eventuell gar nicht elektronisch gemeldet wurden.

Zeile 4 bis 10: Altersvorsorge

Mit Beiträgen zur Rentenversicherung können Ruheständler kaum Steuern sparen. In der Regel zahlen sie ja keine Beiträge, sondern erhalten im besten Fall eine ordentliche Auszahlung aus der Rentenkasse. Aber auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel. Ist zum Beispiel der Ehe-/Lebenspartner eines Ruheständlers noch erwerbstätig, zahlt der Arbeitgeber Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung. Im Regelfall übernimmt das Finanzamt die Daten aus der Meldung des Arbeitgebers. Anderenfalls tragen Sie den korrekten Betrag in **Zeile 4** in die betreffende Spalte „Ehemann/Person A“ oder „Ehefrau/Person B“ ein und den Arbeitgeberzuschuss in die **Zeile 9**.

Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst

Die Zahl der Menschen im Alter über 65, die arbeiten, ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Die meisten entscheiden sich für einen Minijob, einige wählen auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in der sie mehr als 520 Euro monatlich verdienen.

So verlockend ein attraktiver Nebenverdienst auf den ersten Blick erscheinen mag: Wenn Sie überlegen, ob und wie viel Sie im Ruhestand arbeiten, planen Sie genau, was sich finanziell tatsächlich lohnt. Spätestens bei der nächsten Steuererklärung kann sich zeigen, dass ein hohes Monatsbrutto netto nicht unbedingt das bringt, was Sie sich erhoffen. Deshalb der erste wichtige Tipp: Lassen Sie sich vor Jobantritt nicht vom genannten Bruttoverdienst blenden, sondern bitten Sie Ihren Arbeitgeber, auszurechnen, wie viel Geld Ihnen netto – also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – davon bleibt. Und klären Sie, ob und welche Auswirkungen Ihr Zusatzverdienst für Ihre Rente oder Pension hat. Denn je nach Höhe Ihres Verdienstes kann es zu einer Kürzung Ihrer Rente oder Pension kommen.

Minijob meist unproblematisch

Für die allermeisten Rentner und Pensionäre ist ein Minijob, eine sogenannte geringfügige Beschäftigung, attraktiv. Hier können Sie neuerdings im Schnitt bis zu 520 Euro im Monat verdienen, vorher waren es 450 Euro monatlich. Der erste Minijob-Vorteil ist, dass ein Verdienst in dieser Größenordnung in den allermeisten Fällen ohne Folgen für Rente oder Pension bleibt. Erzielen Sie etwa als ehemaliger Beamter einen solchen Nebenverdienst, müssen Sie keine Kürzung Ihrer Bezüge fürchten. Auch wenn Sie eine Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente beziehen, bleibt ein regelmäßiger Verdienst bis 520 Euro monatlich ohne Folgen für die Leistungen.



Erhalten Sie dagegen eine **Witwen- oder Witwerrente**, könnte es eventuell zu Kürzungen kommen, wenn Sie neben dem Minijob noch weitere Einnahmen haben – etwa Minijob und eigene Altersrente. Dann schaut der Rentenversicherer, ob Sie aus eigener Rente und Job über einen Freibetrag von monatlich knapp 951 Euro in den westlichen und knapp 938 Euro in den östlichen Bundesländern kommen (Stand bis Mitte 2023). Ist das der Fall, wird Ihre Hinterbliebenenrente anteilig gekürzt.

Der Minijob ist für viele zusätzlich attraktiv, weil es hier möglich ist, den Verdienst brutto wie netto einzustreichen. Denn wenn Sie regelmäßig nicht mehr als 520 Euro monatlich verdienen, kann der Arbeitgeber Ihren Verdienst pauschal mit 2 Prozent versteuern. In den meisten Fällen überweist er diese **Pauschalsteuer** zusammen mit den für Ihren Verdienst fälligen Sozialabgaben direkt an die **Minijob-Zentrale**. Dann müssen Sie sich um nichts mehr kümmern und Ihren Verdienst nicht in der Steuererklärung abrechnen. Das ist für Sie die günstigste Lösung.

Es kann auch sein, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer auf Sie umlegt. Bei einem Monatsbrutto von 520 Euro wären das 10,40 Euro, die er von Ihnen verlangen würde. Das ist aber im Regelfall immer noch günstiger, als wenn er Ihren Verdienst nach Steuerklasse abrechnet. In dem Fall müssten Sie ihn in der Steuererklärung mit angeben, sodass Ihre Belastung gegenüber dem Finanzamt deutlich steigen kann.

Hilfe

Übersicht

Tabellen

- 167 Steuerpflichtiger Anteil gesetzlicher Renten
- 168 Steuerpflicht: Das gilt für die Auszahlungen aus privater Vorsorge
- 170 Steuerpflichtiger Anteil privat finanzierten Renten
- 171 Steuerpflichtiger Anteil privater, zeitlich begrenzter Renten
- 172 Renten ohne Steuerzahlung
- 173 Altersentlastungsbetrag
- 174 Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag
- 176 Steuersätze
- 177 Zumutbare Belastung
- 178 Behindertenpauschbetrag
- 179 Sozialversicherungsbeiträge Rentner
- 180 Steuererklärung: Pflicht oder nicht?
- 182 Zu versteuerndes Einkommen
- 183 Einkommensteuertabelle

- 187 Selbst rechnen
- 188 Steuerexperten finden

Musterformulare

- 191 Hauptvordruck (nur Einzelrentner)
- 193 Anlage R
- 194 Anlage R-AV/bAV
- 195 Anlage KAP
- 196 Anlage Vorsorgeaufwand
- 198 Anlage Sonderausgaben
- 199 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 201 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen
- 202 Anlage Kind
- 204 Anlage Unterhalt

Steuerpflichtiger Anteil gesetzlicher Renten

Der steuerpflichtige Rentenanteil von gesetzlichen Altersrenten und gleichgestellten Renten erhöht sich schrittweise. Für Rentner, die 2005 oder vorher in Rente gingen, ist die Hälfte der Rente von 2005 steuerpflichtig. Für diejenigen, die 2022 die erste Rente bezogen haben, sind es schon 82 Prozent. Die Tabelle unten zeigt die steuerpflichtigen Anteile, die nach der aktuellen Gesetzgebung gelten. In Zukunft sollen sich die derzeitigen Vorgaben aber ändern, sodass die steuerpflichtigen Anteile für jeden neuen Jahrgang in kleineren Schritten ansteigen.

Jahr des Rentenbeginns	steuerpflichtiger Anteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	steuerpflichtiger Anteil in Prozent
vor 2006	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Musterformulare

Die folgenden Originalformulare 2022 zeigen beispielhaft, was wo einzutragen ist – manchmal sind nur sehr wenige Angaben nötig.

Den unterschriebenen Hauptvordruck verlangt das Finanzamt von allen Rentnern, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Weitere Anlagen kommen dazu. Für die Steuererklärung auf Papier können Rentner häufig auf die Angaben in den dunkelgrünen Feldern verzichten. Dennoch sind in diesem Buch für eine bessere Anschaulichkeit die Formulare inklusive der E-Daten vollständig ausgefüllt.

Unsere alleinstehende Musterrentnerin Sieglinde Steuer ist 2022 vorzeitig mit 63 in den Ruhestand gegangen, 2022 hat sie das gesamte Jahr Rente bezogen. Sie hat einen 25-jährigen Sohn, der in den letzten Zügen des Studiums steckt – ihn unterstützt sie finanziell. Neben der gesetzlichen Rente bezieht Sieglinde eine Privatrente und eine Riester-Rente. Das Geld aus einer Erbschaft hat sie angelegt, sodass sie zusätzliche Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Sieglinde braucht neben dem **Hauptvordruck** folgende Anlagen:

- ▶ **Anlage R** für die gesetzliche Rente und die Privatrente,
- ▶ **Anlage R-AV/bAV** für ihre Riester-Rente,
- ▶ **Anlage KAP** für ihre Kapitalerträge,
- ▶ **Anlage Vorsorgeaufwand** für die Versicherungen,
- ▶ **Anlage Sonderausgaben** für Spenden,
- ▶ **Anlage Außergewöhnliche Belastungen** für eine Zahnarztrechnung,
- ▶ **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** für Handwerkerarbeiten,
- ▶ **Anlage Kind** für die Kinderförderung bis zum 25. Geburtstag sowie
- ▶ **Anlage Unterhalt**, um die weitere finanzielle Unterstützung ihres Sohnes abzurechnen.

Der Hauptvordruck und die Anlagen für unsere Musterrentnerin sind mit Ausnahme leerer Seiten → ab Seite 191 abgebildet.

Hauptvordruck Est 1 A

Eingangsstempel

- 1 Einkommensteuererklärung Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- 3 Festsetzung der Mobilitätsprämie

4 Steuernummer 12/345/678910

An das Finanzamt

5 BERLIN-STEGLITZ

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
- Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -

Allgemeine Angaben

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.

030/11223344

7 Steuerpflichtige Person (stplf. Person)

Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)

***) Bitte Anleitung beachten.**

Identifikationsnummer (IdNr.)

8 11222333444

Geburtsdatum

30061958

Name

9 STEUER

Vorname

10 SIEGLINDE

Titel, akademischer Grad

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion VD

Straße (derzeitige Adresse)

12 STEUERPFAD

Hausnummer

13 88

Hausnummerzusatz

C

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

14 12167

Postleitzahl (Ausland)

Wohnort

15 BERLIN

Staat (falls Anschrift im Ausland)

Ausgeübter Beruf

17 RENTNERIN

18 Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem

T T M M J J J J

Verwitwet seit dem

T T M M J J J J

Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem

T T M M J J J J

Dauernd getrennt lebend seit dem

T T M M J J J J

Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

19 IdNr.

Name

Vorname

Titel, akademischer Grad

Geburtsdatum

T T M M J J J J

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion

Bitte füllen Sie die Zeilen 23 bis 27 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 12 bis 16 abweichen.

23 Straße

24 Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

25 Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

26 Wohnort

27 Staat (falls Anschrift im Ausland)

28 Ausgeübter Beruf

Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen

29 Zusammenveranlagung

Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern

Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

Begriffsübersicht von A–Z

Alters- sowie Versorgungsbezüge tragen verschiedene und manchmal auch ziemlich verwirrende Bezeichnungen. Meist sind sie mit den Begriffen „Rente“ oder „Pension“ verbunden. Die folgende Übersicht listet Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge auf, die in diesem Zusammenhang häufig verwendet werden. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf die steuerliche Seite der aufgeführten Schlagworte. Außerdem geht es darum, welche Konsequenzen sich für die Steuererklärung ergeben können. Alle blau gedruckten Begriffe werden in dieser Begriffsübersicht erläutert.

AKA-Rente: Das sind Bezüge aus kommunalen und kirchlichen Zusatzversicherungskassen. Die Abkürzung geht auf die „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ zurück. Die AKA-Rente wird vor allem als Zusatzversorgung an ehemalige Mitarbeiter kommunaler und kirchlicher Einrichtungen beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen gezahlt. Die Besteuerung richtet sich nach der Art und Weise der vorausgegangenen Einzahlung. So werden Rentenzahlungen, für die der Arbeitgeber pauschal besteuerte Leistungen eingezahlt hat, mit dem Ertragsanteil

besteuert, (Seite 170). Gleiches gilt für Rentenzahlungen, die auf Pflichtbeiträgen beruhen, die Arbeitnehmer aus eigenem versteuertem Einkommen eingezahlt haben. Wenn Arbeitnehmer Teile ihres Gehalts steuer- und sozialabgabenfrei umgewandelt und als Beiträge in ihre AKA-Rente eingezahlt haben, sind so entstandene Rentenzahlungen voll steuerpflichtig. Steuerpflicht gilt auch für Rentenzahlungen, für die in der Einzahlungsphase die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde. Was wie zu versteuern ist, ergibt sich aus der Leistungsmittelteilung des Versicherungsträgers und wird von dort in die Anlage R-AV/bAV übernommen (→ Seite 79).

Altersrente: Das sind Zahlungen wegen Alters vor allem aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die wichtigste Form ist die Regelaltersrente. Andere Formen der Altersrente sind zum Beispiel die vorgezogenen Renten für langjährig Versicherte, für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit, für Schwerbehinderte und nach Altersteilzeit. Die Altersrente wird häufig auch als gesetzliche Rente, Sozialversicherungsrente oder als Versichertenrente bezeichnet. Steuerlich werden die verschiedenen Formen der Altersrente gleich behandelt. Es gibt einen

steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil. Die genaue Aufteilung richtet sich seit 2005 nach dem Jahr des Rentenbeginns. Wer 2005 oder früher in Rente ging, muss 50 Prozent seiner damaligen Rente versteuern. Die andere Hälfte bleibt steuerfrei. Rentenbeginn im Jahr 2006 bedeutete 52 Prozent Steuerpflicht, 2022 müssen Neurentner 82 Prozent versteuern. Für jeden neuen Rentnerjahrgang erhöht sich der steuerpflichtige Anteil (→ Seite 167). Der bei Renteneintritt festgelegte steuerfreie Euro-Betrag bleibt im Regelfall lebenslang erhalten.

Auslandsrente: Wer in Deutschland Zahlungen ausländischer Versorgungsträger erhält, sollte zumindest bei der ersten Steuererklärung fachlichen Rat einholen. Ob die Einkünfte in Deutschland oder in dem Land besteuert werden, aus dem die Zahlung kommt, ist unterschiedlich und abhängig von den Festlegungen im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland mit vielen Ländern abgeschlossen hat. Falls die Einkünfte in Deutschland steuerfrei bleiben, werden sie beim Steuersatz für das übrige Einkommen berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). In beiden Fällen müssen die Auslandsbezüge in die Steuererklärung eingetragen werden, weil sie – anders als Renten aus Deutschland – nicht vom Versor-

gungsträger elektronisch an die deutschen Steuerbehörden gemeldet werden. Wenn Auslandsbezüge in Deutschland besteuert werden, kann das ebenso wie Altersbezüge aus Deutschland sehr unterschiedlich erfolgen, beispielsweise wie eine **Altersrente** aus gesetzlicher Versicherung, wie eine **betriebliche Altersversorgung** oder wie eine Zahlung aus **privater Rentenversicherung**. Im umgekehrten Fall sind auch Rentenzahlungen aus Deutschland an Ruheständler, die im Ausland leben, häufig in Deutschland zu besteuern. Die Besteuerung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel von der Aufenthaltsdauer im Ausland, vom konkreten Aufenthaltsland, von der Art des Altersbezugs, von den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsland oder von zusätzlichen Einkünften. Rentner und Pensionäre, die ganz oder teilweise ins Ausland übersiedeln wollen, sollten sich rechtzeitig über die steuerlichen Konsequenzen informieren. Übrigens werden auch die jährlich gut 1,8 Millionen ins Ausland gezahlten Renten an die Finanzverwaltung gemeldet. Für die Besteuerung im Ausland lebender Rentner, die keine weiteren deutschen Einkünfte haben, ist bundesweit das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.